

Joachim Renzikowski

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Verfassungs- und menschenrechtliche Vorgaben für die Regulierung der Prostitution



Vorbemerkung

Mack/Rommelfanger, Sexkauf, 2023, S. 83 f., passim:

Prostitution als Verletzung der Menschenwürde

ebenso Entschließungsantrag (CDU/CSU), BT-Drs. 14/6781, S. 8:

„Der Kauf und Verkauf sexueller Dienstleistungen ist menschenunwürdig ...“

Zwingende Konsequenz:

Menschenwürdeverletzungen können nicht reguliert, sondern müssen unterbunden werden.

→ Evaluation überflüssig (so auch BT-Drs. 20/10384)

I. Verletzt Prostitution immer und ausnahmslos die Menschenwürde der Prostituierten?

- * Unstrittig: unfreiwillige Prostitution als strafbare Verletzung der Menschenwürde:
 - § 177 I StGB: sexuelle Handlung „gegen den erkennbaren Willen“
 - § 177 II Nr. 4 StGB: Ausnutzung einer Lage, in der dem Opfer „bei Widerstand ein empfindliches Übel droht“
 - § 182 II StGB: entgeltliche Sexualekontakt mit Minderjährigen
 - BGHSt 48, 314: Wer jederzeit gehen kann, wird nicht in Abhängigkeit gehalten.

Problem: Freiwilligkeit

- * Sexualität als Höchstpersönliches kann nicht kommerzialisiert werden

Gegenbeispiele: - Kommerzialisierung des eigenen Körpers im Hochleistungssport
- Kunst und geistige Leistungen sind nicht weniger höchstpersönlich
→ Kommerzialisierungsverbot?

* Sexualität nur in einem Verhältnis wechselseitigen Respekts zulässig – bei Prostitution geht es nur um Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse des Kunden

- Respekt als innere Haltung kein Gegenstand rechtlicher Regelung → Moral

- Respekt als rechtliche Kategorie: selbstbestimmte Entscheidung des anderen maßgeblich

* Prostitutionskunde erwirbt Recht am Körper der Prostituierten

- keine Verpflichtung zur Vornahme sexueller Handlungen, s. § 1 ProstG

- sexuelle Selbstbestimmung wird noch nicht einmal durch die Ehe eingeschränkt

Zentrale Frage: Welche Rolle spielt die Selbstbestimmung im Zusammenhang mit der Menschenwürde

- * These der Prostitution als ausnahmslose Verletzung der Menschenwürde
 - Menschenwürde als objektive Schranke der Selbstbestimmung – begrenzt die Autonomie des Einzelnen

Problem: Vorstellung vom guten Leben – wer entscheidet darüber?

- * BVerfGE 153, 182 (Sterbehilfe-Entscheidung)
 - Selbstbestimmung maßgeblich – Menschenwürde kann der selbstbestimmten Entscheidung nicht entgegengehalten werden
 - gilt auch für Menschenwürde als „Gattungsbegriff“

II. Prostitution verletzt Gleichheit von Mann und Frau, Art. 3 II 1 GG

* entgeltliche sexuelle Handlungen meistens von Frauen - werden meistens von Männern nachgefragt → gleichheitswidrig?

Problem: Begrenzt Art. 3 GG die freie Entscheidung der betroffenen Person?

Nein, denn:

- auch im Care-Bereich, Kindergarten, Grundschule, Niedriglohnsektor usw. weit überwiegend Frauen tätig
- verfassungswidrig?
- Inanspruchnahme dieser Leistungen strafbar?

→ Art. 3 GG soll im Gegenteil gerade die selbstbestimmte Entscheidung von Frauen ermöglichen und fördern

III. Fazit

- * freiwillig ausgeübte Prostitution als grundrechtlich akzeptierte Berufstätigkeit
 - * aber: verfassungsrechtliche Schutzpflicht zur Verhinderung von Menschenwürdeverletzungen
- ⇒ Regulierungsziel: Verhinderung bzw. Eindämmung von Menschenhandel und Zwangsprostitution
- Insoweit Einschränkungen der Rechte von Prostituierten zulässig, sofern zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich und angemessen

IV. Völker- und europarechtliche Vorgaben

1. Internationale Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer vom 2.12.1949

→ Bestrafung des Umfelds der Prostitution

- Anwerbung und Ausbeutung, Art. 1
- Betrieb und Finanzierung von Bordellen, Vermietung von Räumlichkeiten, Art. 2
- Verbot der Registrierung von Prostituierten, Art. 6

bislang ratifiziert von 82 Staaten – nicht bindend für die Bundesrepublik

2. Völker- und europarechtliche Vorgaben zur Bekämpfung des Menschenhandels

- Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, Supplementing the United Nations Convention Against Transnational Organized Crime („Palermo Protocoll“) vom 15.11.2000
 - Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.05.2005 (CETS Nr. 197)
 - Richtlinie (RL) 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer vom 5.4.2011
 - Neue RL 2024/1782
- Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Prostitution
- umfassende Bestrafungspflichten
umgesetzt durch §§ 232, 232a StGB

3. EGMR, Urteil vom 25.07.2024 – 63664/19 (M.A. und andere gegen Frankreich)

Zurückweisung der Beschwerde von 261 Sexarbeiterinnen gegen das französische Sexkaufverbot

→ uneinheitliche Staatenpraxis in einer sehr „heiklen rechtsethische Frage“, §§ 149 ff.

→ weiter staatlicher Ermessensspielraum, § 153

→ Daher nicht Aufgabe des Gerichtshofs, sich an die Stelle des nationalen Gesetzgebers zu setzen, § 159

Wichtig:

→ Frage, ob Prostitution immer aus Zwang resultiert, wird ausdrücklich offengelassen, § 156

→ Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der Auswirkungen eines Sexkaufverbots, § 167

Keine Pflicht zur Einführung eines Sexkaufverbots aus der EMRK !